

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/347

A02, A18

Ansprechpartner:

Tim Bagner (StNRW)
Tel.: 030 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Markus Faber (LKT NRW)
Tel.: 0211 300491-310
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

Anne Wellmann (StGB NRW)
Tel.: 0211 4587-232
E-Mail: anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 75.06.36 N

Datum: 16.02.2018

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP: EnEV - 3. Anhörung A02 - 23.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag 17/1112 der Fraktionen von CDU und FDP Stellung zu beziehen und an der Anhörung im Landtag NRW teilzunehmen.

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW begrüßt die übergeordnete Zielsetzung des Bundes, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen und dazu das Energiesparrecht orientiert am Stand der Technik und an der Wirtschaftlichkeit weiterzuentwickeln. Nach unserer Auffassung sollte ein neues Gebäudeenergiegesetz eine in die Zukunft weisende Rahmensetzung schaffen, die wirtschaftlich tragfähige, technologieoffene und flexible Standards setzt. Sie muss insbesondere für die kommunalen Bauherren einfach anwendbar und nachvollziehbar gestaltet sein. Außerdem sollten die effiziente Energieversorgung und -nutzung vor dem Hintergrund der intelligenten Vernetzung und Steuerung von Geräte- und Netzinfrastruktur berücksichtigt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW halten darüber hinaus eine Neuausrichtung der Förderprogramme für energetische Sanierung und Neubau für dringend notwendig. Die Förderung sollte niederschwelliger sein und an den Investitionsmöglichkeiten der Hauseigentümer ansetzen, modulare Lösungen fördern und Quartiersanierungen stärker berücksichtigen. Neben einer Kreditverbilligung sollten Förderprogramme einen Investitionszuschuss anbieten.

Die Erfahrungen von ICRuhr in Bottrop und mittlerweile vielen weiteren Quartieren im Ruhrgebiet zeigen, dass eine große Breitenwirkung von energetischen Sanierungsmaßnahmen im privaten Gebäudebestand nur mit aufsuchender und individueller Energieberatung erreicht werden kann. Dabei sollten die Kommunen als moderierende und organisierende Instanz gestärkt und für die Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben auch finanziell gefördert werden.

Die Neuausrichtung und Harmonisierung des Energieeinspargesetzes (EnEG) sowie der Energieeinsparverordnung (EnEV) mit dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) in einem neuen Gebäudeenergiegesetz sollte insbesondere kommunale Belange stärker berücksichtigen.

2. Europäische Vorgaben umsetzen – Kommunalen Handlungsspielraum schaffen

Der Bund steht in der Verantwortung, geltende europäische Vorschriften für den Neubau von Gebäuden der öffentlichen Hand sowie Wohnungsgebäuden zeitnah umzusetzen. Grundlage dafür ist die beschlossene EU-Gebäuderichtlinie. Sie verpflichtet Deutschland zeitnah einen Niedrigstenergiegebäudestandard zu definieren.

Dieser Niedrigstenergiegebäudestandard gilt u. a. für die Errichtung von Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand. Wir plädieren dafür, vor der Definition des Niedrigstenergiegebäudestandards für Wohngebäude eine Evaluierung mit kommunalen Experten vorzunehmen. Auch sollte sich das Land NRW im Bundesrat dafür einsetzen, dass die Festlegung des Niedrigstenergiegebäudestandards nicht nur den Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie genügt. Der Standard muss zugleich die wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen einer nachhaltigen Klimaschutzpolitik berücksichtigen; der Neubau und die energetische Sanierung von bezahlbarem Wohnraum müssen gesichert bleiben. Außerdem sollten die Vorgaben des Niedrigstenergiegebäudestandards von zusätzlichen Fördermöglichkeiten begleitet werden. Klimaschutz und sozialverträgliche Wohnraumversorgung müssen somit Hand in Hand gehen.

Die AG der kommunalen Spitzenverbände in NRW fordert daher – unter Berücksichtigung der Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie – eine Definition von Niedrigstenergiegebäudestandards, die technologieoffener ausgestaltet sind, die Versorgungsstrukturen und die Wirtschaftlichkeit besser berücksichtigen und die durch eine angemessene Förderung flankiert werden. Diese Rahmensetzung ist nötig, da die öffentliche Hand ab 2019 einen praktikablen Handlungsrahmen benötigt.

Die kommunale Praxis zeigt vor allem, dass ein besseres Zusammenspiel zwischen den Vorgaben des EnEG und der EnEV sowie des EEWärmeG, die bisher separat voneinander betrachtet und umgesetzt werden müssen, erforderlich ist. Hierbei stehen folgende Ziele im Mittelpunkt: Unterschiede harmonisieren, Anwendung vereinfachen sowie Effizienzwirkungen verbessern. Die Wahrung der Wirtschaftlichkeit von energetischen Maßnahmen steht dabei vor der Klammer. Bei der Realisierung dieser Ziele ist zu berücksichtigen, dass in Deutschland eine sehr heterogene Gebäudestruktur mit einer Vielzahl unterschiedlicher Eigentümer, Gebäudealter und Effizienzstandards besteht, für die unterschiedliche, passgenaue Instrumente zur Aktivierung von Effizienzpotentialen nicht nur im Neubau, sondern gerade im Gebäudebestand erforderlich sind.

3. Quartiersbezug stärken – gezielte Beratung fördern

Wir unterstützen das Anliegen der Antragssteller, bei der anstehenden Novellierung der EnEV stärker den Quartierszusammenhang in den Blick zu nehmen. Für den Gebäude- und Infrastrukturbereich setzen bereits viele Kommunen neben der kontinuierlichen Optimierung von Einzelgebäuden auf die quartiersbezogene integrierte Stadtentwicklung. Dies führt insbesondere in Quartieren mit heterogener Eigentümerstruktur zu einer integrierten Betrachtung auch für die Energieeinsparung und Versorgungsinfrastruktur.

Die Sanierung und die Energieversorgung benötigen eine optimierte Abstimmung zwischen den lokalen Akteuren, um vorhandene Potenziale zu heben und Synergien zu erreichen. Dabei ist die Realisierbarkeit zentraler und dezentraler, quartiersbezogener Wärmeversorgung (Nah- oder Fernwärme, Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, Speichertechnologien) unter energie- und immobilienwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Darüber hinaus können Einzelmaßnahmen im Quartier eine Signalwirkung und Vorbildcharakter für weitere private oder gewerbliche Akteure entfalten. Letztlich ist der Quartiersbezug in der städtebaulichen Praxis auf kommunaler Ebene bereits vielerorts etabliert. In unterschiedlichen Kontexten arbeiten die Kommunen erfolgreich mit dem Quartiersbegriff (barrierefreie Quartiere, altersgerechte Quartiere, „Quartiersmanagement“ etc.).

4. Versorgungstechnik zukunftsfest machen

Ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Ausgestaltung des Energieeinsparrechts sollte künftig auch in der angemessenen Berücksichtigung von intelligenten und effizienten Versorgungs- und Erzeugungslösungen liegen. Das können sowohl gebäudenaher Lösungen der Anlagentechnik, wie Wärmepumpen, Solarthermie, kleine KWK-Anlagen und Brennwertkessel als auch Maßnahmen sein, die den Quartiersbezug des Gebäudes berücksichtigen und in einen größeren Netz- und Versorgungszusammenhang setzen. Ein wichtiger Schritt dahin ist die sukzessive Modernisierung der Heizungskessel bei den Verbrauchern. Hier liegt großes Potenzial, die Energieeffizienz zu steigern. Außerdem bietet der Heizungsaustausch große finanzielle Erleichterungen im Verhältnis zu eingesetzter Summe.

Neben individuellen Lösungen auf Gebäudeebene übernehmen insbesondere im urbanen Raum die leitungsgebundenen Versorgungslösungen der Nah- und Fernwärmeinfrastruktur eine wichtige Funktion für den Klimaschutz und die Energieeffizienz. Sehr häufig wird die Fernwärmeversorgung mit KWK-Anlagen sichergestellt, die umweltfreundlich und effizient sind. Für ein optimales Zusammenspiel zwischen Reduzierung der Wärmelast durch Effizienzmaßnahmen und effizienter und klimafreundlicher Wärmeversorgung ist es sinnvoll, im Versorgungsgebiet der Fernwärme die Anschlussdichte zu erhöhen. Jedoch ist durch die geforderte Kostenneutralität nach Wärmelieferungsverordnung eine Anbindung von vermieteten Mehrfamilienhäusern an Fernwärmenetze oft nicht umsetzbar. Hier sollte ein Rahmen geschaffen werden, der eine angemessene Verdichtung von Fernwärmenetzen auf Quartiers-ebene in den Kommunen ermöglicht.

5. Vollzug vereinfachen

Die Forderung der Antragssteller nach einer landesrechtlichen Erläuterung des § 25 EnEV wird seitens der AG kommunaler Spitzenverbände in NRW begrüßt, um eine Befreiung bei unbilliger Härte möglichst unbürokratisch möglich zu machen. Der Paragraph sieht Möglichkeiten zur Befreiung von den Anforderungen der EnEV vor. Die zuständigen Behörden können auf Antrag von den Anforderungen der EnEV befreien, soweit die Anforderungen zu einer unbilligen Härte führen. Dies gilt vor allem dann, wenn die erforderlichen energetischen

Maßnahmen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen nicht erwirtschaftet werden können.

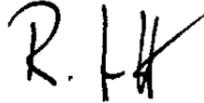
Mit freundlichen Grüßen



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaf
Beigeordneter des
Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen